6 StR 110/54

2292 033 ?

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Elektriker Rudolf G[redacted] aus K[redacted], dort geboren am [redacted],

wegen Vergehens gegen § 97 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 14. Juli 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
als beisitzende Richter,
Landgerichtsrat [redacted]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [redacted]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts in Flensburg vom 6. Oktober 1953 mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens gegen §§ 186, 187 a Abs 1 StGB zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Seine Revision rügt die Verletzung sachlichen Rechts. Sie hat Erfolg.

Die Strafkammer sieht Tatsachenbehauptungen im Sinne des § 186 darin, dass der Bundeskanzler in einem vom Angeklagten verteilten Flugblatt beschuldigt wird, er treibe eine "volksfeindliche und antinationale Politik" und wolle einen neuen Krieg vom Zaune brechen, um die deutsche Jugend fremden Interessen zu opfern. Es legt diese Äusserungen dahin aus, dass die Politik des Bundeskanzlers als dem Willen des Volkes und den Interessen der Bundesrepublik zuwiderlaufend bezeichnet und dass gegen den Bundeskanzler der Vorwurf erhoben werde, er beabsichtige um eigener Vorteile willen das deutsche Volk endgültig ins Verderben zu stürzen.

Der Senat vermag der Auffassung des Landgerichts nicht zu folgen. Soweit zum Ausdruck gebracht werden sollte, die Politik des Bundeskanzlers stehe mit den Interessen der Bundesrepublik nicht in Einklang, ist das eine noch nicht einmal formal beleidigende kritische Äusserung. Wenn erklärt werden sollte, diese Politik widerspreche dem Willen des Volkes, so mag das als Tatsachenbehauptung gelten können, ist aber nicht ohne weiteres die Behauptung einer Tatsache, die geeignet wäre, den Bundeskanzler verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Wenn dem Bundeskanzler schliesslich die Absicht unterstellt wird, das deutsche Volk durch Anzettelung eines Krieges ins Verderben stürzen zu wollen, so könnte darin

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

bei Anknüpfung an ganz bestimmte Vorgänge allerdings die Behauptung einer ehrenrührigen (inneren) Tatsache erblickt werden; doch enthält diese Äusserung zugleich ein politisches Werturteil, für dessen Überwiegen der auch vom Landgericht hervorgehobene Umstand spricht, dass die festgestellten "Tatsachenbehauptungen einem Wahrheitsbeweis schlechthin unzugänglich" seien. Mag es beim Zusammenfallen von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen auch in erster Linie im Bereich der tatrichterlichen Würdigung liegen, ob der Tatbestand des § 186 StGB oder lediglich der des § 185 StGB gegeben ist, so bleibt es auf jeden Fall ein Rechtsfehler, dass das Landgericht den wertenden Charakter der Äusserung schlechthin verneint und deshalb die Prüfung der Frage unterlassen hat, ob nicht das Werturteil überwiegt und damit ein Vergehen nach § 185 StGB gegeben ist.

Die festgestellten Rechtsverstösse müssen zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache führen.

Eines Eingehens auf die Ausführungen der Revision zu einzelnen Punkten bedarf es nicht, da diese - wie etwa die Auffassung, die Anwendung des § 187 a StGB setze neben dem Strafantrag eine besondere Ermächtigung voraus - abwegig sind. Zuzugeben ist der Revision nur, dass § 187 a StGB von "einer erheblichen Erschwerung des öffentlichen Wirkens" der beleidigten Person spricht, so dass die Feststellung einer blossen Er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt!

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

schwerung eine Verurteilung nach dieser Vorschrift noch nicht rechtfertigen könnte.

Für die neue Verhandlung und Entscheidung wird darauf hingewiesen, dass eingezogene Gegenstände bereits im Urteilsausspruch bestimmt zu bezeichnen sind.

Dr. Geier Dr. Sauer Scharpenseel
Heimann-Trosien Willms